

Bauernbund: Beschwerde gegen Spar

BWB soll prüfen, ob Spar gegenüber Molkerei Marktmacht missbraucht hat.

Baden. Rund um die Preisverhandlungen der Landwirte der MGN Milchgenossenschaft Niederösterreich, Lieferanten und Miteigentümer der Molkerei NÖM, mit Spar ist der NÖ Bauernbund aktiv geworden. Nach Angaben vom Mittwoch wurde eine Beschwerde bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) eingereicht. Geprüft werden soll, ob die Handelskette ihre Marktstellung missbraucht hat. Die Bauern der Genossenschaft wollen einen Lieferstopp an Spar bis zu einer Einigung aufrechterhalten.

Mit einem Marktanteil von mehr als 30 Prozent habe Spar „eine erhebliche Marktmacht im österreichischen Lebensmittel Einzelhandel“, schreibt der Bauernbund in einer Aussendung. Dies könne maßgeblichen Einfluss auf die Preisgestaltung und damit auf die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen. „Der Druck auf diese - im aktuellen Fall insbesondere auf kleinere Milchbauern - nimmt stetig zu und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz, hieß es weiter.

„Gespräche fortführen“

Die Beschwerde sei „der notwendige nächste Schritt“, befand Niederösterreichs Bauernbund-Direktor Paul Nemecek. Laut Johannes Schmuckenschlager, Chef der Landwirtschaftskammer NÖ, brauche es „ein Umdenken in der Unternehmenskultur, sonst sind die Versorgungssicherheit und auch das Vertrauen der Konsumenten langfristig geschädigt“.

Nach Angaben des MGN-Geschäftsführers Leopold Gruber-Doberer wird Spar aufgrund der gescheiterten Preisverhandlungen seit 21. Oktober von der NÖM nicht mehr beliefert. Die Supermarktkette erklärte zuletzt auf Anfrage: „Es ist unsere Aufgabe als Lebensmittelhändler, darauf zu achten, dass Grundnahrungsmittel leistbar für alle bleiben.“ Man sei „jederzeit bereit, die Gespräche auf Augenhöhe fortzuführen“. (APA)

Höchstgericht.

Müssen Betreiber großer PV-Anlagen ein zweites Mal für den Netzzutritt zahlen? Darüber hat der OGH entschieden.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Die eigene Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände: Dafür entscheiden sich immer mehr Unternehmen. Aber dürfen Netzbetreiber dann neuerlich ein Netzzutrittsentgelt verlangen? Nur deshalb, weil ein Strombezieher (auch) zum Energieerzeuger wird und den nicht selbst verbrauchten Strom ins öffentliche Stromnetz einspeist?

Das war bislang strittig. Ende September hat es der Oberste Gerichtshof entschieden - und zwar zugunsten betroffener Unternehmen (1 Ob 85/24). Im Anlassfall ging es um den Flughafen Wien. Dieser hatte 2022 zwei Photovoltaikanlagen in Betrieb genommen, mit einer Nennleistung von insgesamt 16.704 kW, wie es in der OGH-Entscheidung heißt. Überschüsse werden seither ins Netz eingespeist, die bestehende Leitungsanlage und der vorhandene Netzanschluss reichen dafür aus. Trotzdem schrieben die Wiener Netze dem Flughafen nochmals ein Zutrittsentgelt vor, dem Vernehmen nach rund eine Million Euro.

„Erstmalige Herstellung“

Der Flughafen akzeptierte das nicht - und setzte sich damit nun endgültig durch. Wie schon die Unterinstanzen, und zuvor auch die E-Control im Schlichtungsverfahren, kam auch der OGH zum Schluss, dass nicht neuerlich für den Netzzutritt bezahlt werden muss, wenn bereits ein Anschluss vorhanden ist, mit dem auch für die Einspeisung des selbst erzeugten Stroms das Auslangen gefunden wird.

Nun ist der Gesetzeswortlaut in dem Punkt ziemlich eindeutig: „Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle (...) Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind“, heißt es im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG, § 54 Abs. 1). Und

Photovoltaik: Wer nun Geld zurückbekommen könnte



MGO

weiter: „Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbetreiber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen.“

Damit sollte klar sein, dass nur bei der erstmaligen Errichtung oder Erweiterung eines Netzzugangs ein Entgelt fällig wird. Dennoch schrieben einige Netzbetreiber

weiter: „Das Netzzutrittsentgelt ist einmalig zu entrichten und dem Netzbetreiber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen.“

Kunden tragen die Mehrkosten

Tatsache ist freilich, dass den Netzbetreibern allein schon durch die Einspeisung von zusätzlichem Strom Mehrkosten entstehen, vor allem für die Schaffung der nötigen Netzkapazitäten. Der Gesetzgeber habe sich jedoch dafür entschieden, dass diese Kosten - über das Netzbereitstellungsentgelt und das Netznutzungsentgelt - von den Stromentnehmern getragen werden sollen, hielt das Höchstgericht dazu fest. Anders gesagt: Dafür zahlen alle Stromkunden. Das geplante neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) soll auch das neu regeln, liegt jedoch derzeit auf Eis. Umso bedeutsamer ist die richtungweisende OGH-Entscheidung.

Aber werden sich tatsächlich, wie

teils bereits kolportiert, zahllose PV-Anlagenbetreiber nun Geld zurückholen können? „Entscheidend ist in jedem Einzelfall, ob die Herstellung oder Erweiterung eines Netzanschlusses erforderlich war oder eben nicht“, sagt Harald Strahberger, Rechtsanwalt bei Wolf Theiss, der ebenfalls bereits gleichlautende Entscheidungen beim LG und OLG Linz erwirkt hat. Der OGH habe eine wichtige Klarstellung getroffen, betont Strahberger. Die Zahl der Fälle, in denen Geld zurückverlangt werden kann, werde dennoch kaum mit den Dimensionen von Massenklagen vergleichbar sein. meint er. Vor allem auch, weil Kleinerzeuger, etwa Privathaushalte mit Solarmodulen auf dem Hausdach, von den doppelt verrechneten Zutrittsentgelten von vornherein nicht betroffen sind.

Betreiber großer Anlagen, die zu Unrecht zweimal zur Kasse gebeten wurden, dürften indes gute Chancen haben, Geld zurückzubekommen. Und zwar auch dann, wenn sie nicht unter Vorbehalt gezahlt haben, sagt Schneider. „Sie haben die Zahlung rechtsgrundlos geleistet“, für den Anspruch auf Rückzahlung kommt es dann darauf an, ob ein Irrtum vorlag oder ob man wissentlich eine Nichtschuld bezahlt hat. Letzteres würde eine Rückforderung ausschließen, wird hier aber kaum der Fall sein.

WIRTSCHAFTSRECHT

diepresse.com/wirtschaftsrecht

bisher auch beim Start der Stromeinspeisung aus großen Erzeugungsanlagen ein pauschales Entgelt vor. Und zwar unabhängig davon, ob der bisherige Netzanschluss dafür ausreichend war oder nicht. Sie stützten sich dabei auf Regelungen, die im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets ins EIWOG aufgenommen wurden und das Zutrittsentgelt für Erneuerbare konkretisieren.

„Die Streitfrage war, ob es sich dabei um eine Konkretisierung der Höhe oder dem Grunde nach handelt“, sagt Rechtsanwalt Christian Schneider, der bei BPV Hügel die Pra-

Kontroverse. Der Masseverwalter in Benkos Konkurs als Unternehmer kontert nach Kritik von Peschorn: Er kenne Benkos Einkünfte - und Benkos Familie dürfe ihm helfen.

Könnte Benko bereits an „Signa zwei“ basteln?

Wien. Die Auseinandersetzung zwischen dem Chef der Finanzprokurator, Wolfgang Peschorn, und dem Masseverwalter von Signa-Gründer René Benko, Andreas Grabenweger, ist in eine neue Runde gegangen. Peschorn monierte in der „ZiB 2“ am Dienstagabend einen mangelnden Einblick in Benkos Tun und Vermögen. Grabenweger sagte am Mittwoch zur APA, dass er sehr wohl über dessen Einkünfte „im Bilde“ sei. Über Zuwendungen Dritter - also Benkos Familie - habe er aber keine Handhabe.

Bereits am Montag hatte Peschorn in einem Bericht der „Tiroler Tageszeitung“ das „nötige Engagement“ bei der Suche nach dem Benko-Vermögen vermisst, auch auf strafrechtlicher Seite passierte dem sogenannten Anwalt der Republik zu wenig. Nun wies er darauf hin, dass der Insolvenzverwalter im „Interesse der Gläubiger“ darauf schauen müsse, „dass der Schuldner, in dem Fall der Herr Benko, ein sehr sparsames Leben, also ein Leben im Existenzminimum führt“. Wenn er für seine Tätigkeiten ein Entgelt erhalte,

müsse dies auch den Gläubigern zugutekommen.

Laut Peschorn könnte die Gefahr bestehen, „dass eine Parallelwelt aufgebaut wird, vielleicht ein Signa zwei“. Er äußerte die Sorge, dass möglicherweise „Assets, die derzeit in dem Signa-Konglomerat vorhanden sind“, in eine neue „Konstruktion“ - etwa angedockt an bereits bestehende Stiftungen - übergeführt werden.

„Kein Systemfehler“

Grabenweger, der im Frühjahr 2024 als Masseverwalter für das Konkursverfahren von Benko als Unternehmer am Innsbrucker Landesgericht bestellt worden war, verwahrte sich gegen die Kritik. Es sei bekannt, wo Benko lebt und arbeitet. Dass er beispielsweise nach wie vor in seiner Villa im Innsbrucker Stadtteil Iglis wohne, habe damit zu tun, dass Benko nur offenlegen müsse, „was er verdient“ und nicht, was er etwa von Familienmitgliedern bekomme. „Wenn jemand meint, er muss seinen insolventen Verwandten unterstützen, dann steht ihm das frei“,

sagte Grabenweger. Dies sei auch „kein Systemfehler“, weil sonst Interessen Dritter beschränkt würden. In „normalen Verhältnissen“ habe dies auch durchaus Sinn.

Ein heimliches Arbeiten an einem „Signa zwei“, wie von Peschorn befürchtet, sei allerdings „durchaus möglich“, räumte der Masseverwalter ein: „Aber er darf es nicht mit eigenem Vermögen machen.“ Er wies auch auf noch offene Gerichtsverfahren zu den beiden Privatstiftungen hin - der Laura Privatstiftung mit Sitz in Innsbruck sowie die Ingebe-Stiftung im Liechtensteiner Vaduz. Ein Hauptverfahren, bei dem versucht werde, der Mutter Benkos die Ausübung der Stifterrechte zu untersagen, sei noch anhängig. Eine gegen Benkos Mutter bewilligte einstweilige Verfügung war im Juli vom OLG Innsbruck wieder aufgehoben worden.

In dem Konkursverfahren wurden bisher vom Gericht Forderungen in der Höhe von 47 Millionen Euro anerkannt. Die Gläubiger hatten rund zwei Mrd. Euro geltend gemacht. (APA)

„Papa, wie fliegt man einen Helikopter?“



ABO

Beantwortet die wirklich großen Kinderfragen

Egal, ob zum Lesenlernen, Fakten prüfen oder Rätsel lösen - die Kinderzeitung sorgt für Lernerfolge bei jungen Leserinnen und Lesern und erscheint jeden Samstag neu.

ab 9,30 €
PRO MONAT

Jetzt abonnieren:
Tel. 01/514 14-70
diepresse.com/kinderabo

